

OLG Brandenburg: Darlehensvertrag zwischen Bank und GmbH entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten der Gesellschafter

BGB §§ 488, 280, 823, 826

Ein Darlehensvertrag zwischen einer Bank und einer GmbH entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten eines Gesellschafters und/oder Geschäftsführers, da diese nur mittelbar getroffen werden. Dies gilt auch, soweit Leistungsstörungen aus dem Darlehensverhältnis zur Insolvenz der GmbH geführt haben. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Brandenburg, Urteil vom 18.08.2010 – 3 U 165/09 (LG Potsdam), BeckRS 2010, 23000

Sachverhalt

Die Klägerin und ihr Ehemann sind Gesellschafter einer GmbH, der Ehemann daneben Geschäftsführer. Gegenstand der Gesellschaft war die Projektentwicklung im Immobilienbereich. Im Rahmen eines konkreten Projekts nahm die GmbH ein Darlehen bei der beklagten Bank über 2 Mio. Euro auf, wobei die Bank diesen Kapitalbedarf durch eine von ihr eingeschaltete Beratungsgesellschaft berechnen ließ.

Es stellte sich heraus, dass der Kapitalbedarf zu niedrig berechnet war. Deshalb wurde zunächst ein stufenweises Ergänzungsdarlehen vereinbart, für welches die Klägerin zusätzlich die persönliche Haftung übernahm. Als sich weitere Finanzierungslücken andeuteten, verweigerte die Bank die weitere Auszahlung der Ergänzungsfinanzierung. Dies führte letztendlich zum Erliegen des Projekts und zur Insolvenz der GmbH. Die Klägerin klagte aus eigenem und abgetretenem Recht ihres Ehemannes gegen die Bank und berief sich auf die Verletzung des Darlehensvertrages und einen Eingriff in den Gewerbebetrieb.

Entscheidung

Die Vorinstanz wies die Klage ab, das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Der Klägerseite stehe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch zu. Das OLG machte wie schon die Vorinstanz deutlich, dass der Darlehensvertrag nicht mit der Klägerseite, sondern mit der GmbH geschlossen wurde. Dementsprechend könne die Klägerin auch keine vertraglichen Ansprüche gegen die Bank geltend machen.

Auch die durch die Klägerin erklärte Haftungsübernahme führe lediglich zu einem Schuldbeitritt, jedoch

nicht dazu, dass die Klägerin persönlich in sämtliche Rechte und Pflichten des Darlehensvertrages eintrete.

Unter Berufung auf die „Kirch“-Entscheidung des BGH (NJW 2006, 830) erläutert das OLG weiter, ein Darlehensvertrag zwischen einer Bank und einer GmbH entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten der Gesellschafter. Auch die eingetretene Insolvenz der GmbH rechtfertige keine andere Beurteilung. Es würde zu unbilligen Haftungsrisiken des Dritten führen, wenn er neben Haftungsansprüchen der insolventen Gesellschaft zusätzlich abgeleiteten Forderungen der Gesellschafter für den Wertverlust ihrer Anteile ausgesetzt wäre.

Ein ungerechtfertigter Eingriff in den Gewerbebetrieb liege nicht vor, da das Gewerbe durch die GmbH und nicht durch die Klägerin ausgeübt werde. Auf ein eigenes Recht am Gewerbebetrieb könne sich die Klägerin nicht berufen. Die Tatsache, dass die Klägerin und ihr Ehemann selbst Gesellschaftsanteile halten, sei nichts anderes als bloße Vermögensverwaltung und stelle damit kein Gewerbe dar. Die Klägerseite sei also nur mittelbar betroffen. Gleiches gelte letztendlich auch für Ansprüche aus § 826 BGB.

Praxisfolgen

Das Urteil führt besonders deutlich vor Augen, dass mit der Gründung einer GmbH nicht nur Haftungserleichterungen für die dahinter stehenden Gesellschafter verbunden sind. Selbst wenn hinter einer GmbH nur ein Alleingesellschafter steht, ist dieser nicht im gleichen Maße wie die Gesellschaft geschützt.

Letztlich erscheint dies selbstverständlich. Wer sich durch Gründung einer GmbH von Haftungsrisiken entlasten will, muss auch hinnehmen, dass nicht er, sondern nur die Gesellschaft Vertragspartner von Dritten wird, mit allen nachteiligen Konsequenzen. Im vorliegenden Fall hätte somit allenfalls der Insolvenzverwalter der GmbH noch Schadensersatzansprüche gegenüber der finanzierenden Bank geltend machen können.

*Rechtsanwalt Sebastian Hofauer,
Kanzlei Göddecke, Siegburg*